

Richtlinien

der Stadt Schwentental für die Verleihung eines

„BÜRGERPREISES DER STADT SCHWENTENTAL“

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentental hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 folgende Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises der Stadt Schwentental beschlossen:

§ 1 Bürgerpreis

Die Stadt Schwentental verleiht jährlich einen Bürgerpreis. Der Bürgerpreis ist nicht übertragbar. Erfüllt kein eingereichter Vorschlag die Voraussetzungen nach § 3, entfällt die Verleihung.

§ 2 Allgemeines

Die Stadt Schwentental ehrt mit dem Bürgerpreis herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Allgemeinwohls. Der Bürgerpreis kann Einzelpersonen, mehreren Personen, einer Gruppe von Personen oder Vereinigung von Personen für eine gemeinsam erbrachte Leistung oder auch solchen Personen, die zwar ihren Wohnsitz nicht in Schwentental, ihre Leistung jedoch im Stadtgebiet erbracht und einen Bezug zur Stadt Schwentental haben, zuerkannt werden. Zudem kann der Bürgerpreis auch solchen Personen zuerkannt werden, die in Schwentental wohnen, jedoch außerhalb des Stadtgebietes herausragende Leistungen erbracht haben.

Der Bürgerpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart verliehen. Er kann aber auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden.

§ 3 Vergabegrundsätze

Der Bürgerpreis wird für herausragende Leistungen vergeben. Herausragende Leistungen sind insbesondere:

- a) Langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich
 - Soziales
 - Kommunalpolitik
 - Vereins- und Verbandsleben
 - Heimatpflege
 - und in ähnlichen Wirkungskreisen

- b) Beachtenswerte Leistungen im Bereich
 - Wissenschaft
 - Kultur und Kunst
 - und für ähnliche Arbeiten.

§ 4 Gestaltung

Der Bürgerpreis der Stadt Schwentimental besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem fest dotiertem Geldpreis in Höhe von 200,-- €.

§ 5 Verfahren

Für die Preisverleihung kann jeder in schriftlicher Form Vorschläge einreichen. Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen des Vorschlagenden und des zu Ehrenden enthalten. Dabei ist darzulegen, worin die herausragende Leistung besteht. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

Zur Abgabe von Vorschlägen wird über das Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Schwentimental aufgerufen. Vorschläge sind spätestens zum 1. November eines jeden Jahres einzureichen, in dem der Bürgerpreis verliehen wird. Vorschläge aus vergangenen Jahren, die keine Berücksichtigung gefunden haben, werden in die Auswahl nur dann einbezogen, wenn sie erneut unterbreitet werden.

§ 6 Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Schwentimental ist der Stadtvertretung vorbehalten. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung ohne vorherige Aussprache.

Die Preisverleihung wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften der Stadt Schwentimental in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Der Ausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Verleihung/Veröffentlichung

Der Bürgerpreis wird von der/dem Bürgervorsteher/in zusammen mit der/dem Bürgermeister/in im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Schwentimental verliehen. Der Name oder die Namen der Preisträgerin oder der Preisträger wird/werden im Mitteilungsblatt der Stadt Schwentimental veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentimental in Kraft.

Schwentimental, den 27.02.2015

gez. Stremlau
Bürgermeister